



**An die Mitglieder des Gemeinderates**

## **Anfrage Nr. 600 des Ratsmitgliedes Cla Famos an den Stadtrat und die Sekundarschulpflege betreffend «Informationen zu gewaltbereiten und straffälligen Jugendlichen»**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. September 2009 reichte das Ratsmitglied Cla Famos bei der Präsidentin des Gemeinderates eine Anfrage betreffend «Informationen zu gewaltbereiten und straffälligen Jugendlichen» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«Drei 16-jährige Schweizer haben vor den Sommerferien auf einer Klassenreise in München während des Ausgangs wahllos Passanten zusammengeschlagen. Die Tat löste sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz grosse Betroffenheit aus. In der Öffentlichkeit wurde die Frage gestellt, ob man mit dem erst kürzlich revidierten Jugendstrafrecht wirklich die richtige Balance von Strafe und Massnahmen gefunden hat. Diese Diskussion wird auf nationaler Ebene geführt werden müssen.

Die brutale Tat führte aber auch zu einigen Fragen, welche den Umgang mit gewalttätigen und gewaltbereiten Jugendlichen auf lokaler Ebene betreffen, insbesondere was den Informationsfluss zwischen den verschiedenen involvierten Behörden betrifft.

Es war für die Schweizer Öffentlichkeit schockierend zu sehen, dass der zuständige Schulpflegepräsident der betroffenen Zürcher Gemeinde auch Tage nach der Tat in den Medien noch davon ausging, die drei Jugendlichen Täter seien bisher völlig unauffällig gewesen und nie vorher mit dem Strafrecht in Konflikt geraten. Den deutschen Untersuchungsbehörden war dagegen die Vorbestrafung der Täter zu diesem Zeitpunkt schon bekannt. Vor aller Öffentlichkeit ist damit klar geworden, dass der Informationsfluss in Bezug auf gewaltbereite und straffällige Jugendliche zwischen den involvierten Behörden in der Schweiz mit grossen Mängeln behaftet ist. Dies widerspiegelt eine allgemein zu beobachtende Tendenz der letzten Jahre, mit Verweis auf den Datenschutz die Weitergabe von Informationen zwischen Behörden starken Beschränkungen zu unterwerfen. Das Beispiel zeigt, dass dies zu grossen Problemen und fatalen Auswirkungen führen kann.

Ich frage deshalb den Stadtrat und die Sekundarschulpflege:

1. Wie wird in vergleichbaren Fällen in Uster vorgegangen? Wäre ein solcher Fall von mangelndem Informationsfluss in unserer Gemeinde möglich?

2. Wie wird sichergestellt, dass in Uster die relevanten Informationen zu Delinquenz und auffälligem Verhalten an die involvierten Behörden und Lehrpersonen weiter gegeben werden? Existiert ein Konzept? Gibt es definierte, auf einer regelmässigen Basis erfolgende Informationsflüsse? Wird die Schnittstelle zwischen Primar- und Oberstufe systematisch bearbeitet?
3. Können sich die Behörden und die Lehrpersonen in ihrem alltäglichen Informationsverhalten auf eine gesicherte Rechtsgrundlage stützen oder müssen gewisse Informationen sozusagen in einem Graubereich weitergegeben werden?

Besten Dank für die Beantwortung dieser Fragen.»

## **Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:**

### **Frage 1:**

«Wie wird in vergleichbaren Fällen in Uster vorgegangen? Wäre ein solcher Fall von mangelndem Informationsfluss in unserer Gemeinde möglich?»

Antwort:

Auf den konkreten «Münchnerfall» kann kein Bezug genommen werden. Es handelt sich um ein laufendes nicht öffentliches Strafverfahren in Deutschland. Die offiziellen Informationen sind sehr spärlich und die meisten publizierten «Fakten» sind nicht gesichert. Daher können daraus keine allgemeingültigen Schlüsse gezogen werden.

Stattdessen einige generelle Bemerkungen zum Informationsfluss zwischen den Behörden und staatlichen Einrichtungen, welche sich in Uster mit verhaltensschwierigen Jugendlichen beschäftigen. Es sind dies die Primarschule, die Sekundarstufe, die Schulsozialarbeit (kommunale Einrichtung der Sekundarstufe), die Schulpsychologischen Dienste (kommunale Einrichtungen der Primarschule und der Sekundarstufe), die Vormundschaftsbehörde (kommunale Einrichtung), die Stadtpolizei, die Kantonspolizei Zürich (insbesondere der Jugenddienst), der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst des Kantons Zürich, Zweigstelle Uster (kantonale Einrichtung), die Jugend- und Familienberatung Uster (kantonale Einrichtung), die Jugendanwaltschaft See / Oberland (kantonale Einrichtung). Gleich mehrere Gebots- und Verbotsnormen schützen die Privatsphäre und das Geheimhaltungsinteresse des Jugendlichen bzw. das Vertrauensverhältnis zwischen Jugendlichen und seinen Vertrauenspersonen und verbieten einen Informationsaustausch. Zu erwähnen sind insbesondere das strafrechtlich geschützte Amtsgeheimnis (Artikel 320 Strafgesetzbuch) und das Berufsgeheimnis (Artikel 321 Strafgesetzbuch) <sup>1</sup>.

Ferner ist das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) zu beachten <sup>2</sup>. Das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht verpflichtet hingegen in seinem Artikel 20 die Organe der Jugendstrafrechtspflege (in Uster die Jugendanwaltschaft See / Oberland) und der Zivilbehörden (in der Stadt Uster die Vormundschaftsbehörde) sich ihre Entscheide gegenseitig bekannt zu geben <sup>3</sup>. Ganz anders im Verhältnis der Jugendanwaltschaft zu den Schulen. Hier gilt § 377 der Strafprozessordnung, insbesondere § 379 <sup>4</sup>. Die Jugendanwaltschaft darf die Schule über ein Verfahren gegen Jugendliche und dessen Erledigung nur ausnahmsweise unterrichten, wenn schutzwürdige Interessen des Angeschuldigten oder Dritter dies verlangen.

Andrerseits besteht in § 21 der Strafprozessordnung insofern eine Informationspflicht, als Behörden und Beamte, welche bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit strafbare Handlungen wahrnehmen, diese anzuzeigen haben <sup>5</sup>.

Im Verhältnis der Polizeiorgane zu anderen Behörden und Ämtern regelt das neue Polizeigesetz in § 54 die Datenweitergabe. Danach kann die Polizei Personendaten an andere Polizeistellen und Dritte weiterleiten, wenn dies gesetzlich vorgesehen, für die Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgabe oder für den Schutz der Empfängerinnen und Empfänger notwendig ist. Andererseits liefern Behörden und Ämter der Polizei die für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlichen Personendaten, allerdings nur unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten.

## Frage 2:

«Wie wird sichergestellt, dass in Uster die relevanten Informationen zu Delinquenz und auffälligem Verhalten an die involvierten Behörden und Lehrpersonen weiter gegeben werden?»

Antwort: 2a:

Zu nennen sind insbesondere die gesetzlich vorgesehenen Instrumente, nämlich:

- Die Anzeigepflicht<sup>5</sup>: sie regelt den Informationsfluss der genannten Behörden und Amtsstellen zu den Polizeiorganen und den Organen der Jugendstrafrechtspflege. Sie ist allerdings eingeschränkt auf strafbare Handlungen und nur unter Einhaltung der einschränkenden Bestimmungen über das Berufs- und Amtsgeheimnis beziehungsweise der Datenschutzgesetzgebung anwendbar.
- Die Gefährdungsmeldung: bei auffälligem Verhalten eines Jugendlichen können - wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint - die genannten Behörden und Amtsstellen der Vormundschaftsbehörde eine «Gefährdungsmeldung» erstatten und damit Abklärungen dieser Behörde bezüglich der Notwendigkeit zivilrechtlicher Kinderschutzmassnahmen auslösen. Für Gerichts- und Polizeiorgane sowie Lehrpersonen besteht gemäss § 60 EG-ZGB diesbezüglich sogar eine gesetzliche Meldepflicht.
- Das Einholen von Berichten / Gutachten: die umfassendsten Kompetenzen hat wohl die Jugendstrafrechtspflege, allerdings nur dort, wo es um die Beschaffung von Informationen in einem laufenden jugendstrafrechtlichen Untersuchungsverfahren geht. Die Jugendanwaltschaft kann Angehörige, Erziehende und weitere geeignete Personen protokollarisch befragen und Berichte / Gutachten einholen<sup>4</sup>.  
Geht bei der Vormundschaftsbehörde eine Gefährdungsmeldung ein, hat sie gemäss § 59 EG-ZGB von Amtes wegen einzuschreiten. In der Regel betraut sie eine Fachstelle des Bereichs Kindes- und Jugendschutz mit der Abklärung und Berichterstattung. Vorgängig wird geprüft, ob allenfalls bereits die Jugendanwaltschaft Abklärungen trifft.

Daneben bestehen nicht fallbezogene Informationsflüsse (vgl. Ziffer 2c).

«Existiert ein Konzept?»

Antwort 2b:

Ein Konzept besteht nicht (mit Ausnahme eines «Notfallkonzepts» in ausserordentlichen Lagen).

«Gibt es definierte, auf einer regelmässigen Basis erfolgende Informationsflüsse?»

Antwort 2c:

- Die Arbeitsgruppe Jugendhilfe: schon seit mehr als 10 Jahren treffen sich unter Führung der Abteilung Soziales die Führungskräfte der Schulen (Primarschule, Sekundarstufe), der Abteilung Soziales, der Jugendhilfe (Jugend- und Familienberatung, Freizeit- und Jugendzentrum), der Prävention (Verein für Prävention und Drogenfragen Zürcher Oberland) und der Repression (Kantonspolizei Zürich, Jugenddienst der Kantonspolizei Zürich, Stadtpolizei, Jugendanwaltschaft) zu regelmässigem Austausch über Fragen rund um Jugendprobleme in der Stadt Uster.

- Die Jugendkommission: die Jugendkommission (eine beratende Kommission des Stadtrates) trifft sich vier- bis sechsmal pro Jahr. Operativ tätig ist sie aber erst seit Juli 2009, der Arbeitsaufnahme des Jugendbeauftragten. Sie befasst sich mit Jugendfragen gemäss dem «Konzept Jugendpolitik». In diesem Gremium sind die kantonalen Stellen nicht vertreten. Die Jugendkommission stellt insbesondere den verwaltungsinternen Informationsfluss sicher.

Sowohl die Arbeitsgruppe Jugendhilfe als auch die Jugendkommission behandeln vor allem Themen von allgemeiner Tragweite und nicht personenbezogene Aspekte.

« Wird die Schnittstelle zwischen Primar- und Oberstufe systematisch bearbeitet? (*Stellungnahme der Sekundarschulpflege Uster*)»

Antwort 2d:

Zwischen der Sekundarstufe und der Primarstufe wird regelmässig informiert. So treffen sich die abgehenden 6. Klasselehrpersonen mit den zukünftigen 1. Sekundarlehrpersonen jeweils in den Kalenderwochen 24 und 44 (vor und nach dem Übertritt) zu einem mündlichen Austausch. Jährlich im März und im September findet eine gemeinsame Schulleiterkonferenz statt, an der sich alle Schulleitenden, die Leitenden der Schulverwaltungen und die Präsidien treffen. Allfällige Unklarheiten/Probleme werden an diesen Konferenzen besprochen und protokolliert. Weiter tauschen sich die beiden Präsidien regelmässig mündlich aus. An der Schulleiterkonferenz im März 2009 wurde die Frage der Datenweitergabe von Schülerinnen und Schülern intensiv diskutiert. Das «Datentransferkonzept» ist in Bearbeitung, wobei festzuhalten ist, dass es primär nicht um strafrechtliche Fragen geht, sondern um Angaben über Elterngespräche, Stütz- und Fördermassnahmen und Therapien.

Das Volksschulamt weist in seinem «Merkblatt Umgang mit Schülerdaten» darauf hin, dass in erster Linie die schulischen Leistungen und das Sozialverhalten erfasst werden dürfen. Das Privatleben hingegen grundsätzlich nicht, es sei denn, gewisse Aspekte seien unterrichtsrelevant. Zudem muss in Anlehnung an die Aufbewahrungsbestimmungen beim Standortgespräch davon ausgegangen werden, dass entsprechende Akten nach zwei Jahren vernichtet werden müssen.

Die Sensibilisierung bezüglich Schutz von persönlichen Daten ist in den letzten Jahren auch in der Volksschule gestiegen. Die Schulverwaltung und die Schulpflege-Mitglieder, aber auch die Lehrpersonen und Schulleitungen sind sich bewusst, dass Daten nur weiter gegeben werden dürfen, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist oder die Daten für die Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich sind. Von einem Graubereich kann nicht gesprochen werden, allerdings besteht ein Ermessensspielraum und damit auch eine gewisse Unsicherheit bei der Frage, welche Daten für die Erfüllung der Aufgaben notwendig oder nur wünschenswert sind.

### Frage 3:

«Können sich die Behörden und die Lehrpersonen in ihrem alltäglichen Informationsverhalten auf eine gesicherte Rechtsgrundlage stützen oder müssen gewisse Informationen sozusagen in einem Graubereich weitergegeben werden?»

Antwort:

Die Rechtslage ist alles andere als gesichert (hier besteht Handlungsbedarf auf Bundes- und auf kantonalen Ebene). Die teilweise gegensätzlichen Interessen (Geheimhaltung und Persönlichkeitsschutz versus frühzeitige Intervention und Gewährleistung der Sicherheit, etc.) sind schwer in Einklang zu bringen. Die Informationsweitergabe bewegt sich daher tatsächlich hin und wieder im «Graubereich». Sie basiert vor allem auf gegenseitigem Vertrauen zwischen den austauschenden Personen und wird im wohlverstandenen Interesse des Jugendlichen bzw. Dritter ausgeübt.

<sup>1</sup> Art. 320 StGB

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.  
Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.
2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Art. 320 StGB

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht<sup>256</sup> zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.  
Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.  
Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.
2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

<sup>2</sup> Bearbeitet eine Verwaltungsstelle Personendaten, darf sie diese nicht beliebig weitergeben. Eine Weitergabe der Daten ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Eine rechtliche Bestimmung ermächtigt das öffentliche Organ dazu. Für besondere Personendaten ist eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz nötig.
- oder die betroffene Person ist mit der Datenbekanntgabe einverstanden
- oder bei der sogenannten „Amtshilfe“. Das bedeutet, dass ein Amt einem anderen Amt Daten bekannt geben kann, wenn dieses die Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Das ist aber nur im Einzelfall und auf Anfrage möglich.

Zusätzlich muss die bekannt gebende Stelle auf Folgendes achten:

- Die Daten, die bekannt gegeben werden, müssen richtig sein.
- Es dürfen nur diejenigen Daten weitergegeben werden, die der Empfänger für die Erfüllung seiner Aufgaben unbedingt benötigt.
- Die Stelle, welche die Daten bekannt gibt, muss sich vergewissern, dass der Empfänger die Daten auch wirklich nur zu dem Zweck verwendet, der im Gesetz festgehalten oder mit dem auch die betroffene Person einverstanden ist.

<sup>3</sup> Artikel 20 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts)

Absatz 4: Die Behörde des Zivilrechts und die Jugendstrafbehörde teilen einander ihre Entscheide mit.

<sup>4</sup> § 377 Strafprozessordnung.

Soweit dies für den Entscheid über Schutzmassnahmen oder Strafe erforderlich ist, sind das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse von Jugendlichen eingehend abzuklären. Der Angeschuldigte ist hierzu in der Regel zuerst zu befragen. Neben den ordentlichen Beweismitteln ist die protokollarische Befragung von Angehörigen, Erziehern und weiteren geeigneten Personen zulässig.

Jugendanwälte und Sozialarbeiter können Berichte einholen. Wird die Richtigkeit solcher Auskünfte bestritten, so sind diese durch Zeugeneinvernahmen zu überprüfen, sofern sie für den Entscheid über die Anordnung einer Massnahme von Bedeutung sein können.

§ 379 Strafprozessordnung.

Die Schulorgane werden über ein Verfahren gegen Jugendliche und dessen Erledigung nur unterrichtet, wenn schutzwürdige Interessen des Angeschuldigten oder Dritter es verlangen.

<sup>5</sup> § 21 Strafprozessordnung

1 Behörden und Beamte haben ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt sind Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt.

2 Der Regierungsrat kann darüber Weisungen erlassen und die Anzeigepflicht bestimmter Behörden und Beamtengruppen weiter beschränken.

3 Soweit Behörden und Beamte zur Anzeige verpflichtet sind, haben sie gleichzeitig, soweit sie dafür zuständig sind, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

## STADTRAT USTER

Martin Bornhauser  
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber